

Merkblatt Impressumspflicht

I. Wen trifft die Impressumspflicht?

1. Impressumspflicht nach § 5 I TMG:

Die Impressumspflicht trifft Diensteanbieter, die **geschäftsmäßige**, in der Regel gegen Entgelt angebotene Telemedien betreiben, so § 5 I TMG.

Die Voraussetzung der Entgeltlichkeit ist gleichzusetzen mit dem Begriff: gegen Bezahlung. Daraus folgt, dass auch Webmaster, die ihre Webseite über Werbeeinnahmen finanzieren unter den Begriff der Entgeltlichkeit fallen. Denn diese erlauben Dritten auf ihrer Webseite zu werben und zwar gegen Bezahlung. Anbieter, die lediglich aus idealistischen Gründen auf die Bezahlung verzichten, obwohl ihre Dienste üblicherweise nur gegen Bezahlung erfolgen, werden von § 5 I TMG erfasst. Teilweise gestaltet sich die Abgrenzung jedoch problematisch.

2. Impressumspflicht nach § 1 IV TMG, § 55 I RStV:

Diese Fallgruppe betrifft Anbieter, die von den anderen Fallgruppen nicht erfasst werden, also nicht nur rein persönlichen Zwecken dienende Webseiten betreiben, aber auch nicht geschäftsmäßig tätig sind.

3. Impressumspflicht nach § 1 IV TMG, § 55 II RStV:

Eine erweiterte Impressumspflicht trifft Anbieter von Telemedien mit journalistisch-redaktionell gestalteten Angeboten, in denen insbesondere vollständig oder teilweise Inhalte periodischer Druckerzeugnisse in Text oder Bild wiedergegeben werden.

4. Keine Impressumspflicht:

Aus dem oben Erörterten folgt der Umkehrschluss, dass diejenigen keine Impressumspflicht trifft, deren Telemedien ausschließlich persönlichen oder familiären Zwecken dienen.

Dies ist z.B. der Fall,

- wenn der Erfassung der Webseite durch Suchmaschinen widersprochen wurde und die Inhalte der Webseite persönlich sind,
- wenn die Inhalte durch ein Passwort geschützt sind und das Passwort nur an Bekannte und Verwandte weitergegeben wurde oder
- wenn die Inhalte nur den persönlichsten Lebensbereich berühren, so dass Dritte kein Interesse an der Identität des Webmasters haben dürften.

Liegen diese Voraussetzungen vor, darf der Betreiber der Internetseite anonym bleiben.

II. Was beinhaltet die jeweilige Impressumspflicht?

1. Impressumspflicht nach § 5 I TMG:

Personen die unter die Impressumspflicht nach § 5 I TMG fallen müssen folgende Angaben machen:

- der vollständige **Vor- und Zuname**,
- die **ladungsfähige Anschrift**, die Angabe des Postfaches ist nicht ausreichend!
- und die **E-Mail-Adresse**,
- Die Verpflichtung zur Angabe der **Telefonnummer** ist nach dem Urteil des Europäischen Gerichtshof nicht zwingend erforderlich. Sie kann, muss aber nicht angegeben werden. Bei der Angabe von Mehrwertdienstenummern ist deutlich auf den Tarif hinzuweisen.
- bei juristischen Personen, (also AG, GmbH und KG), OHG, KG sowie GbR zusätzlich: die **Rechtsform** und die **gesetzlichen Vertreter** (mit vollem Namen).

Befindet sich eine AG, KGaA oder GmbH in Abwicklung oder Liquidation, so muss dies angegeben werden. Werden Angaben über das Kapital der Gesellschaft gemacht, muss zusätzlich die Höhe des Stamm- bzw. Grundkapitals und der Gesamtbetrag der ausstehenden Einlagen angegeben werden.

- bei Tätigkeiten, die der behördlichen Zulassung bedürfen: Angaben zur zuständigen **Aufsichtsbehörde**,
- gegebenenfalls das **Handelsregister**, **Vereinsregister**, **Partnerschaftsregister** oder **Genossenschaftsregister** und die entsprechende **Registernummer**,
- **Umsatzsteuer-Identifikationsnummer** i.S.d. § 27 a UStG, sofern vorhanden,
- **Wirtschafts-Identifikationsnummer**, sofern vorhanden, i.S.d. § 139 c Abgabenverordnung,
- bei reglementierten Berufen (i.d.R. Freiberufler): die berufsständische **Kammer**, die gesetzliche **Berufsbezeichnung** und den **Staat**, in dem die Berufsbezeichnung verliehen wurde sowie die Bezeichnung der **berufsrechtlichen Regeln** und wie diese zugänglich sind. Eine Verlinkung zu den berufsrechtlichen Regeln genügt.

Reglementierte Berufe sind z.B.: Architekt, Arzt, Zahnarzt, Zahntechniker, Augenoptiker, Hörgeräte-Akustiker, Orthopädietechniker, Rechtsanwalt und Steuerberater.

2. Impressumspflicht nach § 1 IV TMG, § 55 II RStV:

Für journalistisch-redaktionell gestaltete Angebote, in denen vollständig oder teilweise Inhalte periodischer Druckerzeugnisse in Text oder Bild wiedergegeben oder in denen in periodischer Folge Texte verbreitet werden, muss zusätzlich zu den Angaben nach § 5 TMG noch eine verantwortliche Person mit Angabe des Namens und der Anschrift benannt werden.

III. Wo müssen die Angaben zu finden sein und wie sind sie auszugestalten?

Gemäß § 5 I TMG haben Diensteanbieter diese Informationen leicht erkennbar, unmittelbar erreichbar und ständig verfügbar zu halten.

1. Leicht erkennbar

Die Angaben müssen leicht erkennbar sein. Das heißt, dass sie nicht erst in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen gesucht werden müssen, sondern gleich auf den ersten Blick zu finden sein müssen. Dieses ist der Fall, wenn sie direkt auf der Seite (oben, unten, am Rand) zu finden sind oder aber, wenn ein entsprechender Link mit den Angaben direkt auf der Seite gut erkennbar ist und sie nicht zwischen anderen Angaben versteckt sind.

Um die leichte Erkennbarkeit zu gewährleisten, sollte eine geeignete Überschrift gewählt werden. Es muss nicht unbedingt der Begriff „Impressum“ verwendet werden. Es genügt auch die Überschrift „Informationen“, „Anbieterkennzeichnung“ oder „Kontakt“. Bei der Bezeichnung sollte der Verwender jedoch nicht allzu kreativ sein. Der Besucher der Internetseite sollte nicht erst überlegen müssen, mit welchem Begriff der Verwender das Impressum meint.

2. Unmittelbar erreichbar

Die unmittelbare Erreichbarkeit ist gewährleistet, wenn die Angaben nicht weiter als zwei Klicks von der Webseite entfernt sind. Es bieten sich folgende Gestaltungsmöglichkeiten an:

Variante 1:

Die Angaben können auf jeder Webseite des Internetauftritts aufgebracht werden.

Variante 2:

Es wird eine Seite mit Angaben angelegt, die von jeder Webseite aus erreichbar ist.

Variante 3:

Es wird eine Seite mit Angaben angelegt, die von der Startseite aus erreichbar ist. Die Startseite wiederum ist von jeder Webseite erreichbar.

3. Ständig verfügbar

Ständig verfügbar bedeutet, dass ein Besucher jederzeit Zugriff auf die Angaben haben können muss. Es dürfen nicht erst besondere Vorrichtungen oder Programme erforderlich sein um die Angaben zu lesen oder auszudrucken. Die Angaben sollten in derselben Sprache wie die Webseite verfasst sein.

IV. Welche Folgen können sich aus einem fehlerhaften Impressum ergeben?

1. Wettbewerbsrechtliche Abmahnung und gerichtliche Schritte

Eine Person, die der Impressumspflicht nicht nachkommt, obwohl sie impressumspflichtig ist, kann von Mitbewerbern wettbewerbsrechtlich abgemahnt werden. Auch gerichtliche Schritte können gegen sie unternommen werden, wie die Erwirkung einer einstweiligen Verfügung oder die Einreichung einer Klage.

2. Bußgeld

Gemäß § 16 II Nr.1, III TMG wird ein Verstoß gegen die Impressumspflicht mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet.

3. Geltendmachung eines Unterlassungsanspruches durch anspruchsberechtigte Stellen

Zudem können gemäß §§ 2, 3 UKlaG anspruchsberechtigte Stellen einen Unterlassungsanspruch gegen die betroffene Person geltend machen.

Klaus-Dieter Franzen
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Fachanwalt für Gewerblichen Rechtsschutz